

## **Arbeitslosenunterstützung und Vermögen**

### **Altersvorsorge wird bei Arbeitslosenhilfe bestraft**

Von Rolf Winkel (*111 Tipps für Arbeitslose*) - Seit Jahren verlangen Politiker und Experten, dass Arbeitnehmer privat fürs Alter vorsorgen sollen. Wenn die Betroffenen ihre Arbeit verlieren, haben sie allerdings wegen ihrer Ersparnisse häufig das Nachsehen. Deshalb soll hier deutlich gemacht werden, welche Ersparnisse für Arbeitslose erlaubt sind.

### ***Spielen Ersparnisse beim Arbeitslosengeld eine Rolle?***

Nein. Solange Erwerbslose Arbeitslosengeld erhalten, interessieren sich die Agenturen für Arbeit nicht dafür, wie arm oder reich die Leistungsbezieher sind. Arbeitslosengeld ist nämlich eine Versicherungsleistung, die immer dann gezahlt wird, wenn der Versicherungsfall - also Arbeitslosigkeit - eintritt. Das ändert sich, wenn das Arbeitslosengeld ausläuft. Dann zahlen die Agenturen allenfalls Arbeitslosenhilfe oder - ab Anfang 2005 - das so genannte Arbeitslosengeld (Alg II). Beide Leistungen gibt es nur dann, wenn Antragsteller als "bedürftig" gelten. Wer ein Vermögen besitzt, das nach den Maßstäben der Ämter zu hoch ist, geht bei beiden Leistungen leer aus.

### ***Welche Vermögenswerte werden berücksichtigt?***

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit wird nicht nur das verwertbare Vermögen des Arbeitslosen, sondern auch seines (Ehe-)Partners berücksichtigt - nicht jedoch das Vermögen der Eltern oder der erwachsenen Kinder. Das gilt heute für Arbeitslosenhilfe - und künftig auch für das neue Alg II. Zum Geldvermögen zählen neben Bargeld, Sparbüchern und Aktien auch Lebensversicherungen. Aktien werden mit ihrem Tageskurs bewertet, bei Lebensversicherungen zählt der so genannte Rückkaufswert, der in den jährlichen Mitteilungen zum Stand der Versicherungen aufgeführt ist.

### ***Wie viel Vermögen darf man haben?***

Die derzeit bei der Arbeitslosenhilfe geltenden Freibeträge sind niedrig. Dem Arbeitslosen und seinem Partner wird nur ein Vermögen von 200 Euro pro Lebensjahr zugestanden. Ist das Geldvermögen höher, so gibt es keine Arbeitslosenhilfe - jedenfalls so lange, bis das "zu viel vorhandene" Geld aufgebraucht ist. Beispiel: Ein 55-jähriger lediger Arbeitsloser darf lediglich 11.000 Euro Vermögen besitzen. Arbeitslosenhilfe gibt es erst ab dem Tag, an dem dieses Vermögen innerhalb der Grenzen des Erlaubten liegt.

### ***Wird auch Riester-Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt?***

Grundsätzlich ja. Jeder Euro an Riester-Vermögen "verbraucht" die Vermögens-Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe. Ein Beispiel dazu: Ein Arbeitsloser ist 45 Jahre alt und ledig. Ihm wird bei der Arbeitslosenhilfe ein Freibetrag von  $45 \times 200 \text{ Euro} = 9000 \text{ Euro}$  zugestanden. Fürs Alter hat er sich durch eine Kapitallebensversicherung und durch Sparen nach dem "Modell Riester" abgesichert. Sein Vermögen aus der "Riester-Rente" ist 1500 Euro wert, es wird voll auf seinen Freibetrag angerechnet. Dieser beträgt damit nur noch 7500 Euro. Seine Kapitallebensversicherung hat einen Rückkaufswert von 8000 Euro. Der Wert der Versicherung übersteigt damit den verbliebenen Freibetrag von 7500 Euro. Das bedeutet: In diesem Fall gibt es keine Arbeitslosenhilfe.

### ***Werden beim Arbeitslosengeld II andere Freibeträge gelten?***

Ja, teilweise wird es günstigere Regelungen geben. Für Bezieher von Alg II sind - wie bisher bei der Arbeitslosenhilfe - 200 Euro pro Lebensjahr, höchstens jedoch 13.000 Euro pro Person erlaubt. Allerdings: Für Gelder, die eindeutig für die Altersvorsorge vorgesehen sind, gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr - sowohl für den Arbeitslosen als auch für seinen (Ehe-)Partner. Auch hier gilt die Höchstgrenze von 13.000 Euro pro Partner. Übersteigen die Ersparnisse die Freigrenzen, gibt es solange kein Arbeitslosengeld II, bis die Ersparnisse weitgehend ausgegeben wurden. Um von dem neuen 200-Euro-Freibetrag profitieren zu können, müssen Arbeitslose das Geld allerdings unwiderruflich vertraglich bis zu ihrem Rentenalter festlegen.

Weiterhin wird beim Alg II auch das Riester-Vermögen nicht mehr berücksichtigt. Und: Es wird einen zusätzlichen Freibetrag von 750 Euro je Person im Haushalt des Hilfeempfängers für so genannte "einmalige Bedarfe" (etwa für Kleidung, Möbel, und Hausrat) geben.

### ***Gibt es Sonderregelungen für rentennahe Jahrgänge?***

Ja. Für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 1948 geboren wurden, gelten sowohl bei der Arbeitslosenhilfe als auch künftig beim Arbeitslosengeld II günstigere Regelungen: Ihnen und ihren (Ehe-)Partnern werden Ersparnisse in Höhe von 520 Euro pro Lebensjahr zugestanden. Ein lediger Arbeitsloser, der 1947 geboren wurde, darf ein Vermögen in Höhe von 29.640 Euro besitzen, ein verheirateter Arbeitsloser mit einer 53-jährigen Frau 57.200 Euro. Beide hätten - trotz ihres Vermögens - Anspruch auf Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Alg II.  
*Welche Regelungen gelten für Wohneigentum?*

Ein selbst genutztes Häuschen oder eine Eigentumswohnung stehen dem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in der Regel nicht entgegen. Das Wohneigentum muss allerdings "angemessen" sein. Die Wohnfläche darf nicht größer als 130 Quadratmeter sein, das Grundstück höchstens 500, im ländlichen Bereich 800 Quadratmeter. Diese Regeln gelten derzeit schon bei der Arbeitslosenhilfe, genau wie bei der Sozialhilfe - und künftig unverändert beim Arbeitslosengeld II.

### ***Dürfen Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II ein Auto besitzen?***

Sein Auto braucht in der Regel niemand zu verkaufen, um Arbeitslosenhilfe zu bekommen. Es muss allerdings "angemessen" sein. Der Pkw kann unmittelbar vor dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe gekauft werden. Nach dem Sozialgesetzbuch II wird ein "angemessener" Pkw auch für Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II erlaubt sein. Damit wird bei dieser Leistung eine günstigere Regelung gelten als derzeit bei der Sozialhilfe. Beziehern von Sozialhilfe gestehen die Ämter nämlich in aller Regel keinen Pkw zu. Wie die "Angemessenheit" eines Kraftfahrzeugs beurteilt werden wird, ist derzeit noch nicht absehbar. In § 12, Absatz 3 des neuen SGB II heißt es allerdings: "Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend." Ob die Ämter einen VW-Passat oder einen Polo für angemessen halten, wird sich zeigen.

Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/jobkarriere/erfolgsgeld/artikel/398/32366/>